

1895 11 Abgeordnete, im Jahre 1897 12 Abgeordnete und im Jahre 1899 14 Abgeordnete. Sie sehen, es ist da nicht nur eine Ungleichheit unter den Zahlen an sich vorhanden, sondern es entfernen sich auch die Zahlen 11 und 14 mehr von dem Dritttheil, als unbedingt bei der ungeraden Zahl 37 nothwendig ist. Ich glaube also, es ist wohlgethan, wenn man das Ausschneiden so ändert, wie es der Entwurf thut.

Was nun die Form der Vorlage anlangt, so möchte ich der Deputation, welche mit der Vorberathung voraussichtlich betraut werden wird, einige Wünsche mit auf den Weg geben, Wünsche, welche bezwecken sollen, die Vorlage in einzelnen Punkten etwas klarer zu fassen. Es bezieht sich das in der Hauptsache auf Punkt II, also auf den zweiten Absatz des § 71. Ich gestatte mir, im Voraus darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Einleitung dieses Absatzes 2 die jetzige Fassung des § 71 Absatz 2 überhaupt außer Kraft treten würde. Es soll der neue Punkt II an Stelle des jetzigen Absatzes 2 treten und es wird nach der Verkündung des Gesetzes das Rechtsverhältniß über das Ausschneiden, auch über das Ausschneiden der jetzt vorhandenen Abgeordneten lediglich nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen sein.

Ich will weniger Gewicht darauf legen, daß mir die Wahl des Ausdruckes:

Hierbei haben von den Ersteren vor dem auf die Wahl der in Punkt I bezeichneten beiden neuen Abgeordneten

— des Ausdruckes „bezeichneten Abgeordneten“ nicht glücklich zu sein scheint; denn in Punkt I lesen Sie wohl, daß zwei neue Abgeordnete hinzukommen sollen zu den bisherigen 35; welcher Wahlkreis aber diese Abgeordneten entsendet, erfahren Sie aus Punkt I nicht, sondern aus dem Wahlgesetze. Man wird also schwerlich sagen können, daß die Abgeordneten, um die es sich hier handelt, wirklich in Punkt I bezeichnet werden. Ich will auch nicht zu großes Gewicht darauf legen, wiewohl mir auch eine Abänderung wünschenswerth erscheint, — daß in dem letzten Absatz des Punkt II das Wort „beizählen“ gebraucht ist; es ist gesagt: es soll der eine Leipziger Abgeordnete den 11 auscheidenden Abgeordneten beigezählt werden, nämlich es sollen 12 herauskommen; das ist der Sinn. Das Wort „beizählen“ wird aber im gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht in der Bedeutung gebraucht, daß es eine Summe von zwei Größen darstellen soll, sondern vielmehr, daß es das Einrechnen des Einen in eine bestimmte Zahl darstellen soll. Man würde also sagen müssen: „hinzurechnen“ oder einen ähnlichen Ausdruck gebrauchen, der das klar macht.

Wesentlicher aber, meine Herren, scheint mir, daß nach der Fassung, wie sie die Vorlage enthält, eine klare Masse über das Verhältniß der jetzt gewählten Abgeordneten hinsichtlich des Ausschneidens nicht gegeben wird. Der Sinn der Vorlage — das ergibt sich ja aus den Motiven ganz klar — ist der: es soll für die jetzt gewählten Abgeordneten bei dem bisherigen Rechte bewenden, es soll an Letzterem Nichts geändert werden. Allein, wenn Sie die Vorlage lesen, so finden Sie zunächst eine Bestimmung darüber, wie viele Abgeordnete vor dem 2., 3. und 4. Landtage nach der Wahl der beiden neuen Abgeordneten auszuschneiden haben. Welche das sind, das giebt die Vorlage hier nicht an. Dann kommt ein Satz, der handelt von den später gewählten Abgeordneten, also nicht von den Abgeordneten, die gegenwärtig gewählt sind, sondern von denjenigen, die gewählt werden nach Erlaß dieses Gesetzes, bez. nach der erstmaligen Wahl der beiden neuen Abgeordneten. Nur im Schlußsatz findet sich hinsichtlich der 11 Abgeordneten, die im Jahre 1895 auszuschneiden haben, die Bezugnahme auf das bisherige Recht. Denn da heißt es im Schlußsatze: „welche nach der zeitherigen Reihenfolge zu diesem Zeitpunkte auszutreten haben“. Dagegen findet sich keine Bestimmung über die 12, die vor dem Landtage 1893 auszuschneiden haben, nicht über die 12, die vor dem Landtage 1897 auszuschneiden haben. Ich glaube nun, wenn auch die Absicht klar ist, die der Gesetzgeber verfolgt, in dieser Hinsicht würde es einer Bervollständigung des Gesetzentwurfes bedürfen. Es wird also ein Zusatz hineingebracht werden müssen, welcher für die jetzt gewählten Abgeordneten allgemein im Betreff des Ausschneidens das Bisherige nicht ausdrücklich aufrecht erhält. Denn sonst ist nach meiner Meinung für Denjenigen, der den Entwurf ohne Motive liest, eine Lücke im Gesetze enthalten.

Ich schließe damit, meine Herren, daß ich nochmals den Gesetzentwurf Ihrem Wohlwollen empfehle, und will hiermit beantragen, daß die beiden Entwürfe, welche im Decret Nr. 5 vereinigt sind, der Gesetzgebungsdeputation zur Vorberathung überwiesen werden.

Präsident Ackermann: Wird der Antrag des Herrn Abg. Dr. Schill auf Ueberweisung der beiden Vorlagen an die Gesetzgebungsdeputation unterstützt? — Zahlreich.

Das Wort hat der Herr Abg. Esche und darnach Herr Abg. Goldstein.

Abg. Esche: Meine Herren! Die Gesetzentwürfe, welche uns von der königl. Staatsregierung vorgelegt